



Quellensteuer

Grundlagen für Leser des
Heibel-Ticker Börsenbriefes

Hinweise für die Rückholung von im Ausland abgeführten Kapitalertragssteuern

Liebe Börsenfreunde,

Ich werde immer wieder nach der Erstattung von im Ausland gezahlter Quellensteuer befragt. Daher möchte ich nun eine Übersicht erstellen, die wir gerne über die Zeit mit unseren eigenen Erfahrungen ergänzen und verfeinern können.

Die meisten Heibel-Ticker Mitglieder kommen aus Deutschland, aber 15% kommen aus Österreich oder der Schweiz. Daher stelle ich der Vollständigkeit halber auch das Rückerstattungsformular für Ausländer auf in Deutschland bezahlte Abgeltungssteuer zur Verfügung.

Take Share,
Stephan Heibel

QUELLENSTEUER	1
BEHANDLUNG VON QUELLENSTEUER	2
Deutschland	3
Schweiz	4
Österreich	4
USA	4
Japan	5
Länder ohne Quellensteuer	5

© Heibel-Ticker 2025

Behandlung von Quellensteuer

Die Quellensteuer ist eine pauschale, vom Einkommen unabhängige Kapitalertragsteuer, die von Banken und Brokern bereits bei Ausschüttung der Dividende oder Zahlung der Zinsen einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.



Wenn Sie als deutscher Steuerpflichtiger in Ihrem deutschen Depot bspw. eine Dividende von einem US-Unternehmen erhalten, dann führt, sofern Sie die unten beschriebenen Formulare nicht einreichen, Ihre Bank 30% US-Quellensteuer an das US-Finanzamt IRS ab. Sie könnten dann im Rahmen Ihrer Steuererklärung die zu viel bezahlte Quellensteuer direkt beim IRS zurückholen. Das ist extrem aufwendig.

Zusätzlich würde im Rahmen der Steuererklärung dann eine Differenzbesteuerung fällig, Sie müssten 11,375% - 12,995% - je nach Konfession - Steuern an unser Finanzamt zahlen.

Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, gibt es Doppelbesteuerungsabkommen: Der Quellensteuersatz ist auf 15% festgelegt. Ihre Bank führt also bei

Dividendenausschüttung nur 15% an die US-Steuerbehörde IRS ab. Die Differenz zur Steuerschuld in Deutschland, die oben genannten 11,375% - 12,995%, wird von der Bank ebenfalls sofort einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Sie müssen dazu allerdings die jeweiligen Formulare der Herkunftsländer des ausländischen Aktienunternehmens ausfüllen, damit Ihre Bank der dortigen Steuerbehörde nachweisen kann, dass Sie als Inhaber der Aktien in Deutschland ansässig sind und durch das Doppelbesteuerungsabkommen nur den reduzierten Steuersatz zahlen muss.

Hier eine Übersicht über die jeweiligen landesspezifischen Quellensteuersätze sowie über den im Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Satz:

Land	Quellensteuersatz	DBA-Satz
Belgien	30%	15%
China	10%	10 %
Griechenland	5%	5%
Frankreich	12,80%	12,80%
Japan	15%	15%
Österreich	27,50%	15%
Polen	19%	15%
Portugal	25 %	15 %
Spanien	19 %	15%
USA	30 %	15%

Deutschland

Die Abgeltungssteuer in Deutschland beträgt 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer sowie 8-9% Kirchensteuer, so dass letztlich 26,375% - 27,995% einbehalten werden.

Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen mit den meisten Ländern stehen 15% Quellensteuer dem jeweiligen Land zu, die vom Dividendenempfänger in seiner Steuererklärung angerechnet werden können. Der darüber hinaus gehende Betrag, bei uns also 11,375%, kann zurückgefordert werden.

Dazu müssen Ausländer ihren [Wohnsitz im Ausland](#) nachweisen, sowie die [Erstattung](#) beantragen.

Schweiz

In der Schweiz heißt die Quellensteuer **Verrechnungssteuer** und beträgt 35%. Sie können dort also 20% zurückfordern. Dazu müssen Sie sich im [Schweizer Steuerportal registrieren](#) und können anschließend im eingeloggten Zustand die Erstattung über das [Formular F85](#) beantragen.

Die Schweizer stellen sogar eine [eF85 Benutzeranleitung](#) zur Verfügung.

Österreich

In Österreich heißt die Quellensteuer **Abzugssteuer** und beträgt 27,5%. Sie können also 12,5% zurückfordern. Die Rückforderung muss in Österreich **VOR** der Dividendenzahlung beantragt werden, Sie sollten daher die Formulare sofort ausfüllen, falls Sie österreichische Aktien haben.

Die Erstattung kann über das folgende Formular beantragt werden: [DIAG Dividenden](#) auf Aktien.

USA

In den USA beträgt die Quellensteuer auf Dividenden 30%, Sie können also 15% zurückfordern. Dazu müssen Sie das Formular [W-8BEN](#) ausfüllen und an Ihre Bank schicken. Erläuterungen auf englisch werden auf [dieser Seite](#) zur Verfügung gestellt.

Die Onvista Bank stellt eine recht gute [Ausfüllanleitung in deutscher Sprache](#) zur Verfügung.

Für deutsche Steuerzahler greift das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA. Demnach zahlen Sie auch ohne das Formular W-8 (siehe hier) nur eine ermäßigte US-Quellensteuer i.H.v. 15%. Diese wird Ihnen in Ihrer Jahressteuerbescheinigung entsprechend ausgewiesen.

Ungeachtet des Formulars müssen Sie die Gewinne und Dividenden in Ihrer Steuererklärung angeben und dort wird dann der für Sie richtige Steuersatz ermittelt werden - egal ob Sie zuvor schon 15 % abgeführt haben, oder nicht.

Um von der Steuerermäßigung oder -befreiung Gebrauch zu machen, müssen Sie das W-8BEN-Formular ausfüllen und an Ihre Bank schicken. Bei Fragen hierzu holen Sie sich bitte Rat bei einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein. Eine ausführliche Ausfüllhilfe finden Sie beispielsweise bei der Comdirect hier.

Japan

In Japan beträgt die Quellensteuer 15%, diese kann vollständig auf die deutsche Abgeltungssteuer angerechnet werden. Damit ist dort keine Erstattung erforderlich.

Soweit ein erster Überblick über die uns betreffenden Länder. Wenn Sie Erläuterungen zu weiteren Ländern wünschen, oder Anmerkungen zu den hier vorgestellten Infos haben, schreiben Sie mir bitte :-). Ich werde die Liste dann ergänzen und verfeinern.

Länder ohne Quellensteuer

Meine Recherchen haben ergeben, dass es in **Brasilien** keine Quellensteuer auf Dividenden gibt. Eine Quellensteuer von 15% fällt lediglich auf Zinsen an. Weitere Länder, die keine Kapitalertragssteuer auf Dividenden erheben, sind **Großbritannien, Irland, Spanien, Portugal, Monaco, Thailand, Dubai, Australien, Estland, Liechtenstein & Singapur**.

Ungeachtet der Steuerfreiheit in diesen Ländern müssen Sie als in Deutschland Ansässiger Ihre Dividendeneinkünfte bei der Steuererklärung angeben. Diese werden dann entsprechend ihrem hiesigen Steuersatz besteuert.

Ein Depot im Ausland, bspw. bei DeGiro in den **Niederlanden**, hätte den Vorteil, dass nur der niederländische Teil der Quellensteuer, nämlich 15%, sofort einbehalten würden. Ihre verbleibende Steuerschuld von 11,375% - 12,995% müssten Sie erst in der Einkommensteuererklärung angeben. Das würde bedeuten, dass Ihnen das Kapital ca. 1 Jahr länger zur Verfügung steht.